

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.07.2019

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-43/18

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.275-3577**

#### Geltungsdauer

vom: **19. Juli 2019**

bis: **19. Juli 2024**

#### Antragsteller:

**Cosmo Technische Produkte GmbH**

Am Roten Morgen 66

64846 Groß Zimmern

#### Zulassungsgegenstand:

**Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" als schwerentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

Die Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" bestehen aus zwei durch Kautschukstreifen getrennte, vlieskaschierte Mineralwolleplatten mit einer Aluminiumkaschierung auf der Sichtseite.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die kaschierten Mineralverbundplatten dürfen ohne Verklebung auf massiv mineralischen Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A bzw. der Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte  $\geq 650 \text{ kg/m}^3$ ,  $d \geq 9 \text{ mm}$ ) oder auf Untergründen aus Holz- und Holzwerkstoffen der Klasse D-s2, d0 nach DIN EN 13501-1 (Rohdichte  $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ ,  $d \geq 9 \text{ mm}$ ) im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss  $\geq 80 \text{ mm}$  betragen.

1.2.2 Die kaschierten Mineralverbundplatten dürfen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Für die Befestigung der kaschierten Mineralverbundplatten auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.

1.2.4 Die Eignung der kaschierten Mineralverbundplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die kaschierten Mineralverbundplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der kaschierten Mineralverbundplatten sind zu beachten.

1.2.6 Die kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Beschaffenheit

Die kaschierte Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" muss aus zwei vlieskaschierten Mineralwolleplatten bestehen, die durch vier parallel zueinander angeordnete Kautschukstreifen voneinander getrennt sind. Die Verklebung der Kautschukstreifen mit den Mineralwolleplatten erfolgt mit einer Polyurethanklebeschicht, die werkseitig auf die Streifen aus synthetischem Kautschuk aufgebracht wird.

Das Produkt muss werkseitig auf beiden Seiten mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert sein. Die Verklebung der Aluminiumverbundfolie mit der Mineralwolle erfolgt mit einer Polyethylenschmelzklebeschicht, die werkseitig auf der Verbundfolie aufgebracht sein muss.

Die Befestigung des Glasfaservlieses auf der Mineralwolle erfolgt bei der Herstellung der Mineralwolleplatten durch die Bindemittel der Mineralwolle.

Der Kleber für die werkseitige Verklebung der Kautschukstreifen mit der Vlieskaschierung der Mineralwolleplatte muss ein Polyurethankleber sein. Die Nennauftragsmenge muss  $\leq 50 \text{ g/m}^2$  betragen.

Die Mineralwolleplatten müssen aus kunstharzgebundener Steinwolle hergestellt werden.

Für das Verschließen von Stößen der Mineralverbundplatte ist der Fugenkleber "Flamro KL"; Hersteller: Flamro Brandschutz-Systeme GmbH; Leiningen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nummer: P-MPA-E-98-094 vom 5. März 2019 zu verwenden. Alternativ dürfen andere Fugenkleber verwendet werden, wenn für sie ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A vorliegt.

Für die Herstellung der kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" sind nur Produkte verwendbar, die im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind. Die Kennwerte müssen den Angaben des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, entsprechen.

#### 2.1.2 Maße, Rohdichte, Flächengewichte

2.1.2.1 Die Dämmstoffdicke der Mineralwolleplatten, die für die Herstellung der kaschierten Mineralverbundplatten "NOFISOL 33" verwendet werden, muss 30 mm betragen. Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom Nennwert der Dämmstoffdicke dürfen maximal  $\pm 3 \text{ mm}$  betragen.

2.1.2.2 Der Mittelwert der Rohdichte der Mineralwolleplatte muss  $140 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$  betragen.

2.1.2.3 Die Aluminiumkaschierung muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss  $78 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$  betragen.

2.1.2.4 Das Glasfaservlies der Mineralwolleplatten, die für die Herstellung der kaschierten Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33" verwendet wird, muss eine Dicke von  $\geq 0,41 \text{ mm}$  bis  $< 1 \text{ mm}$  und ein Flächengewicht von  $50 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$  haben.

2.1.2.5 Die Kautschukstreifen müssen eine Dicke von 6 mm ( $\pm 10 \%$ ) und eine Rohdichte von  $50 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$  haben. Es müssen vier parallel verlaufende Trennstreifen mit einer Breite von 50 mm und einer Länge von 1000 mm pro Platte vorhanden sein.

2.1.2.6 Die Dicke der kaschierten Mineralverbundplatte muss  $66 \text{ mm} (\pm 10 \%)$  betragen.

#### 2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die kaschierten Mineralverbundplatten müssen bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3577

Seite 5 von 7 | 19. Juli 2019

2.1.3.2 Die kaschierten Mineralverbundplatten glimmen nicht. Sie müssen die Anforderungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, erfüllen.

2.1.3.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der kaschierten Mineralverbundplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

### 2.1.4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - dem Namen des Herstellers
  - der Zulassungsnummer: Z-56.275-3577
  - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen)
- Brandverhalten: schwerentflammbar - Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, gemäß Verwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>3</sup> Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

<sup>3</sup> Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2017

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der kaschierten Mineralverbundplatte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

<sup>4</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt